

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein 1848 Tettang, eingetragener Verein

und hat seinen Sitz in Tettang. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm/Donau unter der Nummer 630076 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Ergänzung:

Die Beteiligung der Fußball-B-Juniorinnen in der Juniorinnen-Bundesliga erfordert nach-folgende ergänzende Regelungen des DFB

Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

Die Vereine der B-Juniorinnen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbands, die ihrerseits Mitglieder des DFB als Dachverband sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und des Regionalverbands und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, die Jugendordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regional- und/oder Landesverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung B-Juniorinnen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluß von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gem. § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbands, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Mitgliedsantrag voraus, der an den Verein direkt bzw. eine Abteilung des Vereins zu richten ist. Der Mitgliedsantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.

Die Mitgliedsanträge sind beim Vorstand oder bei den Abteilungsleitern, die über die Aufnahme entscheiden, einzureichen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft in einem anderen Sportverein ist auf Verlangen bekannt zu geben.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein oder die Abteilung laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) Die Mitteilung von Anschriftänderungen.
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung von Schulausbildung etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Zu zahlen sind:

- a) Ein Jahresbeitrag an den Turn- und Sportverein 1848 Tettngang.
- b) Die von der/den jeweiligen Abteilung/en erhobenen Abteilungsbeiträge.

Der Mitgliedsbeitrag des Turn- und Sportverein 1848 Tettngang wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Abteilungen können mit Zustimmung des Hauptausschusses über den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag hinaus, einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag und/oder eine Abteilungsaufnahmegebühr festsetzen und erheben.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrags besteht.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand und/oder die Abteilungsleitung sind darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

Mit Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig im Folgejahr entsprechend veranlagt. Einer gesonderten Information der betroffenen Mitglieder durch den Verein/die Abteilung bedarf es nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Kündigung der Mitgliedschaft oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder der betreffenden Abteilungsleitung. Sie ist im Kalenderjahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig.

Bei Abteilungen mit monatlicher Beitragsentrichtung beträgt die Kündigungsfrist drei Monate für den Abteilungsbeitrag.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied formell zuzustellen.

Weiterhin kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Vereins in einer Vorstandssitzung, in der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- b) Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

§ 7 Vereinsabteilungen

Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Vereinsabteilungen. Für die Einrichtung bzw. die Auflösung von Abteilungen ist der Hauptausschuss zuständig.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Hauptausschuss
4. Die Abteilungsausschüsse
5. Die Abteilungsmitgliederversammlungen
6. Die Jugend-Mitgliederversammlung

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal alle 2 Jahre einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied, kann nach Beschluss des Vorstandes jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Lage des Vereins oder außergewöhnliche Ereignisse es erfordern.

Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied durch Veröffentlichung in der „Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Tettngang“ unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstände eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand Referat Geschäftsführung geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und von einem Vorstand zu unterschreiben.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl des Schriftführers
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Festsetzung der Beiträge gemäß § 5 der Vereinssatzung
- i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:

- a) Dem Vorstand - Referat Geschäftsführung
- b) Dem Vorstand - Referat Finanzen
- c) Dem Vorstand - Referat Gesellschaft und Soziales
- d) Dem Vorstand - Referat PR, Öffentlichkeitsarbeit, Vereinsentwicklung

Zur Unterstützung und zur Beratung des Vorstandes können nicht stimmberechtigte Beiräte vom Hauptausschuss gewählt und abberufen werden.

Die vier Vorstände sind jeder für sich alleine gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Rechts. Sie sind auch jeder für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen vom Vorstand beschlossenen Referatsbeschreibung verantwortlich.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann die eigene Kassenführung und Vermögensverwaltung durch die Abteilungen zulassen.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.
- Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts.
- Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt, höchstens jedoch bis zum Ende des darauf folgenden Quartals.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Geschäftsführer, bei Verhinderung einer der weiteren Vorstände, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstände. In Ausnahmesituationen (z. B. bei Patt-Themen) wird die Entscheidung dem Hauptausschuss überlassen.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorstände zu unterschreiben ist.

§ 13 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den Abteilungsleitern, dem Ehrenvorsitzenden sowie dem Jugendvertreter gem. § 16.

Außerdem stellt jede Abteilung mit:

- mehr als 100 Mitgliedern einen weiteren Vertreter für den Hauptausschuss
- mit mehr als 250 Mitgliedern zwei weitere Vertreter für den Hauptausschuss

Maßgebend ist die bei der letzten WLSB-Bestandsmeldung von der Abteilung gemeldete Mitgliederzahl.

Der Hauptausschuss wird vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung von einem der Vorstände, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Hauptausschuss ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Veranstaltungen des Gesamtvereins.
2. Zeitplan für die Belegung der zur Verfügung stehenden Sportstätten.
3. Bestellung und Abberufung von Beiräten gem. § 12.
4. Gewährung von Zuschüssen von mehr als 2.000 Euro an die Abteilungen.
5. Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
6. Verleihung von Ehrenzeichen des Vereins an Mitglieder und Gönner des Vereins.
7. Erlass von Ordnungen.
8. Entscheidung bei Patt-Situationen des Vorstandes (siehe §10)

§ 14 Die Abteilungsausschüsse

Ein Abteilungsausschuss besteht aus:

- a) dem Referat Geschäftsführung
- b) dem Referat Finanzen
- c) und bis zu 7 weiteren Referaten nach freier Entscheidung durch die Abteilungsversammlung.

Der Abteilungsausschuss muss mindestens aus drei Referaten bestehen. Die Referate unter a), b) und ein benanntes Referat aus c) sind jeder für sich alleine Vertreter der Abteilung gegenüber dem Vorstand.

Dem Vorstand muss für den Hauptausschuss eine vertretungsberechtigte Person aus a), b) oder c) benannt werden. Weitere Personen sind nach §13 dem Vorstand zu benennen.

Der Abteilungsausschuss beschließt Aufgabenbeschreibungen für die Abteilungsausschussmitglieder. Jedes Abteilungsausschussmitglied ist für die Erfüllung seiner Aufgabenbeschreibung verantwortlich. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses sowie die weiteren Mandatsträger werden von der Abteilungs-Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, höchstens jedoch bis zum Ende des darauf folgenden Quartals.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 15 Die Abteilungsmitgliederversammlung

Für die Abteilungsmitgliederversammlung gilt die Bestimmung im § 10 sinngemäß.

§ 16 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das achtzehnte Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

Der Jugendvertreter gehört dem Hauptausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 17 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das

Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Geldstrafe bis zu € 500,00 je Einzelfall
- Ausschluss gem. § 6 Abs. 4 ff. der Satzung

§ 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Bei gravierenden Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 19 Ehrenvorsitzender

Vorstandsmitglieder des Vereins, die sich in ganz hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Hauptausschuss bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Es gibt nur einen amtierenden Ehrenvorsitzenden. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Hauptausschuss. Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist ihm ohne Stimmrecht freigestellt.

Er berät den Hauptausschuss und vertritt im Auftrag des Vorstands den Verein. Die Vertretung im Sinne § 26 BGB ist ausgeschlossen (BGB §26, Abs.2). Der Ehrenvorsitzende ist von der Beitragszahlung an den Verein befreit.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren ordnungsgemäßer Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zweck“ fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tettngang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

Falls sich eine Abteilung auflöst, verbleibt deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung beim Verein, damit bei Neugründung dieser Abteilung innerhalb von 5 Jahren die vom Verein verwalteten Bestände wieder zur Verfügung gestellt werden können. Danach fällt das gesamte Vermögen dem Verein zu.

Leihweise von Mitgliedern der Abteilung zur Verfügung gestellte Geräte werden bei Auflösung an diese Mitglieder zurückgegeben.

Tettngang, den 20. Oktober 2014

Vorstand - Referat Geschäftsführung

Harald Franzen

Vorstand - Referat Finanzen

Eduard Miller

Vorstand - Referat Gesellschaft und Soziales

Elke Schömezler

Vorstand - Referat PR, Öffentlichkeitsarbeit,
Vereinsentwicklung
